



Alarm- und Ausrückeordnung Gefahrguteinsätze

(Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)

2. Änderung

- AAO „Gefahrgut“ -

Thema: Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrgut-Einsätze
[AAO „Gefahrguteinsatz“] (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)

Sachverhalt:

Durch das immer größer werdende Gefährdungspotential durch sog. Risikobetriebe, durch Transporte von gefährlichen Stoffen und Gütern auf Schiene, Straße und Wasser, sind Spezialfahrzeuge und -geräte erforderlich, welche nicht jede Gemeinde vorhalten kann.

Das Erweiterte Kreiskommando hat am 27.11.2001 unter Berücksichtigung der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ einen dreistufigen Rahmenplan einer Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrguteinsätze (**AAO „Gefahrguteinsatz“**) für die Gemeindefeuerwehren beschlossen.

Diese **AAO „Gefahrguteinsatz“** ersetzt die AAO der Kreisverwaltung vom 30.08.1996, die das seinerzeitige Kreiskommando und die Stadt- und Gemeindebrandmeister am 12.09.1996 beschlossen haben.

Die für den Aufgabenbereich „Einsatz der Feuerwehren bei gefährlichen Stoffen“ vorgesehenen Feuerwehrmitglieder sind gem. FwDV 500 besonders auszubilden und zu unterweisen. Es wird auf die erforderliche gesonderte Standortausbildung und auf die „Unterweisungen Gefährliche Stoffe der Kreisfeuerwehr Osnabrück“ hingewiesen. An den Landesfeuerwehrschulen werden auf der Grundlage der FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ Lehrgänge nach Teil I Ziffern 3.5 bis 3.7 empfohlen.

Die Stadt- und Gemeindebrandmeister haben diesen Rahmenplan der **AAO „Gefahrguteinsatz“** auf ihrer jeweiligen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gemeinde- / Stadtebene umzusetzen. Dafür sind Erfassungsbogen von jeder Gemeindefeuerwehr zu erstellen, die als Grundlage für die Eingabe der Daten für den Einsatzleitreechner der **Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle** dienen und somit Bestandteil dieser AAO sind.

Die nach dem NBrandSchG festgelegten originären Zuständigkeiten bei der örtlichen Einsatzleitung werden an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben: **OrtsBM → GemBM**. AL bzw. KBM können zwar nach dem NBrandSchG jederzeit die Einsatzleitung übernehmen, werden aber in der Regel dem OrtsBM / GemBM mit den Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Mitteln der Kreisfeuerwehr zuarbeiten. Dazu dient u.a. auch diese **AAO „Gefahrguteinsatz“**.

Bestandteile dieser AAO sind:

Anlage 1:	Einsatz- / Alarmierungsstichworte (Gefahrguteinsatzstufen) mit vorgeschriebener Einsatzmittelauflistung
Anlage 2:	Mustereinsatzablaufplan (neu)
Anlage 3: -entfällt-	Erfassungsbogen der 21 Gemeindefeuerwehren (Werden künftig bei erforderlichen Änderungen nicht mehr beigefügt. Die GemBM überprüfen die für ihre Gemeinden erfassten Eingaben im Einsatzleitreechner der FEL eigenverantwortlich.)
Anlage 4:	Einsatzrichtlinie für Messaufgaben (neu)

Die 2. Änderung dieser AAO erfolgt im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Mustereinsatzablaufplanes in Anlehnung an die FwDV 500 sowie Bekanntmachung der Einsatzrichtlinie für Messaufgaben der Feuerwehr bei ABC- und Brandeinsätzen im Landkreis Osnabrück.

Die AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren) tritt mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft.
2. Änderung: 01.07.2004

Osnabrück / Dissen aTW., den 01.07.2004

Kreisfeuerwehr Osnabrück
Der Kreisbrandmeister

Rahmenplan Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrgut – Einsätze
AAO „Gefahrguteinsätze“

Einsatz- / Alarmierungsstichworte:

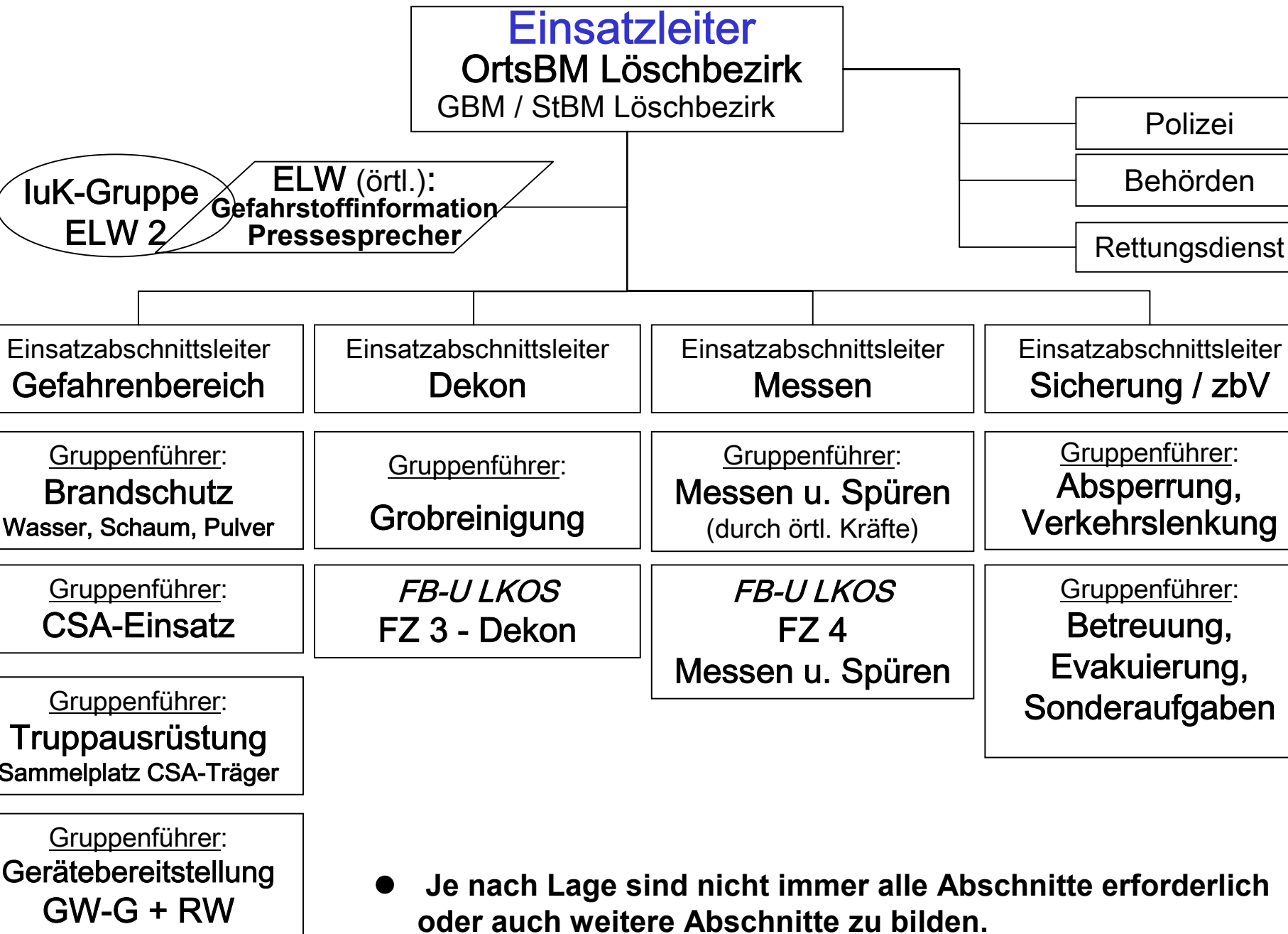
„Gefahrguteinsatz Stufe 1 (oder „2“ bzw. „3“ oder „2 – Feuer“ bzw. „3 Feuer“)"

STUFE 1 „Kleine Einsätze“	Stufe 2 „Mittlere Einsätze“	Stufe 3 „Große Einsätze“
<i>Begriffsbestimmungen zu „kleineren“, „mittleren“ und „großen“ Einsätzen:</i>		
Das Gefahrstoff -Volumen be- trägt bis zu 50 l bzw. 50 kg .	Das Gefahrstoff -Volumen be- trägt bis zu 200 l bzw. 200 kg.	Das Gefahrstoff -Volumen be- trägt ÜBER 200 l bzw. 200 kg.
<i>Erforderliche Feuerwehrfahrzeuge (Einsatzmittelaufstellung):</i>		
ELW (örtlich) TLF (örtlich) LF (örtlich)	ELW (örtlich) TLF (örtlich) LF (örtlich) GW-G Bersenbrück/Belm RW (nächstliegende OrtsFw) FB Umwelt Zug 3 FZ Dekon*) IuK-Gruppe/ELW 2 LK OS*) *) soweit erforderlich	ELW (örtlich) TLF (örtlich) LF (örtlich) GW-G Bersenbrück/Belm *) *) evtl. beide GW - G RW (nächstliegende OrtsFw) FB Umwelt Zug 4 FZ Messen/ Spüren (soweit erforderlich) FB Umwelt Zug 3 FZ Dekon IuK-Gruppe/ELW 2 LK OS TLF und Wasserwerfer (nächstl.FF)
<i>Mindestausrüstung (Notwendiges Material):</i>		
01: 02: 03: 04: 05: 06: 07: 08: 09: 4 Chem.Schutzanz.(CSA) 10: Auffangbehälter 100 l 11: ./.	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrguthandbuch („klein“) • Absperrmaterial • Abdeckmaterial • Abdichtmaterial • Geräte und Ausrüstung für den 3 – fachen Löschangriff • Ex-Warngeräte • Sprechgarnituren • Für Grobreinigung: Auffangwanne oder Folie, Gummischürzen/Bürsten 09: 8 – 10 CSA 10: Auffangbehälter 500 l 11: Dekon – Stelle	09: 24 CSA 10: Auffangbehälter 10.000 l 11: Dekon – Stelle Hinweis auf: AB Dekon BF Osnabrück nur ab Stufe 3 !

Gefahrgut – Einsätze mit Feuer oder erhöhter Brandgefahr

	Stufe 2 „F“	Stufe 3 „F“
	wie oben, zusätzlich: 250 kg Pulver	wie oben, zusätzlich: weitere Tanklöschfahrzeuge - mind. 10.000 l Wasser - 250 kg Pulver 500 l Schaum mind. 2 Wasserwerfer

Mustereinsatzablaufplan



- Je nach Lage sind nicht immer alle Abschnitte erforderlich oder auch weitere Abschnitte zu bilden.

**Einsatzrichtlinie für Messaufgaben der Feuerwehr
bei ABC- und Brandeinsätzen im Landkreis Osnabrück als Anhang
zur AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)**

1.) Definition Messen

Messen ist das Feststellen von Gefahren (Atomare, Biologische und Chemische – ABC) für Menschen, Tiere und Umwelt innerhalb und ausserhalb der Einsatzstelle. Das Messen beinhaltet den Nachweis von Schadstoffen in Luft, Boden und Gewässern, sowie gegebenenfalls die Probenentnahme.

2.) Anwendungsfälle

a) Grundsätzlich sind Messungen durchzuführen bei (Gefährdungspotential):

- A - Atomare Gefahren
- B - Biologische Gefahren
- C - Chemische Gefahren

b) Zusätzlich sollen Messungen bei Bränden mit besonderem Gefährdungspotential durchgeführt werden:

Als Entscheidungshilfe gilt die Einteilung nach vfdb-Richtlinie 10/03:

- **Gefährdungsbereich 0**

(Kleinbrände mit räumlich begrenzter Ausdehnung und auf den Brandbereich beschränkte Verschmutzung):

⇒ *Kein Messeinsatz erforderlich*

- **Gefährdungsbereich 1**

(ausgedehnte Brände im „Wohnbereich“, so lange keine besonderen Gefahren z.B. grössere Mengen PVC vorhanden sind):

⇒ *Kein Messeinsatz erforderlich*

- **Gefährdungsbereich 2**

(Brände mit besonderem Gefahrenpotential; ausgelöst z.B. durch grössere Mengen Kunststoffe oder ähnliches):

⇒ *Messeinsatz wahrscheinlich erforderlich*

- **Gefährdungsbereich 3**

(Brände im gewerblichen Bereich mit grösseren Mengen an Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen – z.B. Lacke, Kunststoffe, Holzschutzmittel, Dünger, PCB-haltige Transformatorenöle, usw.)

⇒ *Messeinsatz ist erforderlich*

3.) Mindestausstattung für Messeinsätze (Material und Personal):

- a) Atomare Gefahren: Ausstattung für mindestens eine taktische Gruppe nach FwDV 500 und entsprechend ausgebildetes Personal.
- b) Biologische Gefahren: Ausstattung für mindestens eine taktische Gruppe nach vfdb-Richtlinie 10/02 bzw. FwDV 500 und entsprechend ausgebildetes Personal.
- c) Chemische Gefahren: Ausstattung für mindestens 3 Messtrupps mit Gasmesskoffer nach vfdb-Richtlinie 10/01, sowie EX-OX-Meter und Simultantest-Set 1-2-3 für jeweils 3 Messungen.

- Erweiterte persönliche Schutzausrüstung wie z.B. CSA
- Entsprechend ausgebildetes Personal

d) **Brandeinsätze:**

- Ausstattung für mindestens 3 Messtrupps mit Gasmesskoffer nach vfdb-Richtlinie 10/01 und Simultantest-Set 1-2-3 für jeweils 3 Messungen.
- Entsprechend ausgebildetes Personal

Für alle aufgeführten Punkte gilt:

- Das Personal muß nicht nur in der Handhabung der Messtechnik unterwiesen sein, sondern auch Kenntnisse über Messtrategien und Dokumentation haben.
- Zusätzlich wird eine Probenentnahmeausrüstung nach DIN 14555 Teil 2 empfohlen.

4.) Für den Messeinsatz geltende Vorschriften:

- vfdb-Richtlinie 10/01
- vfdb-Richtlinie 10/02
- vfdb-Richtlinie 10/03
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 1
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 2
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 3
- FwDV 500
- **AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)**
- **AAO der Kreisfeuerwehrbereitschaft - Umweltschutz (FB-U)**
- **AAO Strahlenschutzinsätze**

5.) Messstufenplan:

Stufe	Beginn der Messung	Ziel der Messung	Gerätetechnik/ Fahrzeugtechnik
1. Messstufe: Messungen, die von der Gemeindefeuerwehr mit eigener Ausrüstung durchgeführt werden.	Sofort	Lageerkundung: Gefahrenerkennung als Grundlage für die ersten Einsatzmaßnahmen.	örtliche Ausstattung wie EX-Warner auf z.B. RW, LF oder ELW <i>- falls vorhanden -</i>
2. Messstufe: Messungen, die von überörtlichen Einsatzkräften mit spezieller Messtechnik durchgeführt werden	nach 30 Minuten	Weitere Lageerkundung: Bestätigung und Kontrolle der eingeleiteten Maßnahmen	normmäßige Ausstattung von Sonderfahrzeugen Fachzug 4 (Messen und Spüren), FB-Umweltschutz LK OS

Osnabrück/Wellingholzhausen, 10.04.2004
Datum

gez. Oliver Brune
Unterschrift